

Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – CoronaVO KJA/JSA) vom 15. Mai 2021 fest

- I. Im Landkreis Sigmaringen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.**
- II. Mit Wirkung zum Freitag, 11.06.2021, treten die Rechtswirkungen des § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA in Kraft.**

Begründung

Mit amtlicher Feststellung vom 30.05.2021 wurde die Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen bekanntgemacht. Zwischenzeitlich wurde an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (05.06. 32,9; 06.06. 25,2; 07.06. 24,5; 08.06. 25,2; 09.06. 22,2) die Sieben-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten.

Nach § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA gilt folgendes: Liegt in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge bei einem Schwellenwert von 35 oder weniger Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohner, sind nach dem Inkrafttreten nach Abs. 6 Angebote nach den §§ 11 und 13 SGB VIII mit bis zu

1. 36 Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 60 Beteiligten im Freien oder
2. 60 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten innerhalb geschlossener Räume oder 120 getesteten, geimpften oder genesenen Beteiligten im Freien

gestattet. In den Fällen der Nummer 2 können sich die Teilnehmenden sowie Betreuungskräfte aus Personen aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen zusammensetzen. Stehen die Teilnehmenden zu Beginn und während der Dauer des Angebots nicht fest, ist dieses nur im Rahmen der Regelungen für Ansammlungen nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO KJA/JSA mit höchstens zehn Personen aus drei Haushalten zulässig.

Gemäß § 2 Abs. 6 S. 1 CoronaVO KJA/JSA hat das Gesundheitsamt des Landkreises den Tag bekannt zu machen, an dem die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 vorliegen. Grundlage sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte. Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Entsprechend § 2 Abs. 6 Satz 2 CoronaVO KJA/JSA treten die Rechtswirkungen jeweils ab dem übernächsten Tag nach dieser Bekanntmachung ein. Dies ist für die Unterschreitung des Schwellenwerts des § 2 Abs. 5 CoronaVO KJA/JSA von 35/100.000 Einwohner Freitag, der 11.06.2021.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 09.06.2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin